

Entschuldigungsverfahren am Otto-Hahn-Gymnasium

Klassen 5 – 10

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

§ 1: **Teilnahmepflicht und Schulversäumnis**

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist ... dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

§ 2: **Verhinderung der Teilnahme**

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung *unverzüglich* mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst ... Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.
Im Falle fernmündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß §1 nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter gleichen Voraussetzungen bei langer Krankheit kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Grundsatz und Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen:

1. Die Entschuldigung ist eine Bringschuld. Die Eltern und Sorgeberechtigte sind auch bei Abwesenheit verpflichtet, die Einhaltung der Entschuldigungspflicht innerhalb der Fristen zu gewährleisten. Die Entschuldigung muss eine Angabe über die Dauer der Abwesenheit enthalten. Wird dies Dauer überschritten, muss eine neue Entschuldigung eingereicht werden.
2. Entschuldigungen sind grundsätzlich beim Klassenlehrer einzureichen. Werden nur Einzelstunden versäumt sind diese beim Fachlehrer zu entschuldigen. Dies gilt auch für Einzelstunden, die in klassenübergreifenden Lerngruppen versäumt werden (Latein, Französisch, Religion, Ethik, Sport usw.).
3. Erreicht die Entschuldigung die Schule **nach Ablauf** der Frist, gilt das Fehlen als unentschuldig.
Beispiel 1: Der Schüler fehlt am Montag zum ersten Mal. Spätestens **am Dienstag** muss eine schriftliche, elektronische oder fernmündliche Mitteilung vorliegen. Bei nicht schriftlicher Entschuldigung **muss** die schriftliche Entschuldigung **spätestens drei Schultage später (Donnerstag)** bei der Schule eingehen.
Beispiel 2: Der Schüler fehlt am Donnerstag zum ersten Mal. Spätestens **am Freitag** muss eine schriftliche, elektronische oder fernmündliche Mitteilung vorliegen. Bei fernmündlicher oder elektronischer Entschuldigung **muss** **spätestens drei Schultage später (Dienstag)** die schriftliche Entschuldigung bei der Schule eingehen.
4. Fehlt der Schüler zwei Mal unentschuldig, werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt. Dies wird im Klassenbuch festgehalten.
5. Fehlt der Schüler ein drittes Mal unentschuldig tritt die Klassenkonferenz zusammen und beschließt Maßnahmen, die auch solche nach §90 Schulgesetz sein können. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt.
6. Bei jedem weiteren unentschuldigtem Fehlen tritt die Klassenkonferenz zusammen und berät über Maßnahmen nach §90 Schulgesetz. Außerdem kann im Zeugnis ein Vermerk wegen häufigen unentschuldigtem Fehlens eingetragen werden.
7. Notenverordnung §8 (5):
„Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.“

Diese Regelung ist gültig ab dem 01.08.2010 (überarbeitet 21.03.2019)

gez. Hilbert
Schulleiter

✂-----

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir die Regelung zum Entschuldigungsverfahren am Otto-Hahn-Gymnasium zur Kenntnis genommen habe(n).

.....
Ort, Datum, Name der Schülerin, des Schülers

Unterschrift Erziehungsberechtigter